

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-48998](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-48998)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 13. März.

1850.

N^o 21.

Kurz motivirte Grundzüge einer neuen Or- ganisation der Behörden,

basirt auf die Bestimmungen des Staats-
grundgesetzes.

Die nachstehenden kurzen Bemerkungen bezwecken nicht, über das berührte Thema einen umfassenden Entwurf aufzustellen, sondern nur, die einschlägigen Artikel des Staatsgrundgesetzes systematisch zu ordnen, die Lücken andeutungsweise auszufüllen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des neuen Entwurfs einer Gemeindeordnung hinsichtlich der Artikel über die Verfassung der Kreisgemeinden einer dringend nothwendigen Revision bedürfen. Männer von mehr Umsicht und Erfahrung würden dann vielleicht den Gegenstand einer umfassenderen Besprechung würdigen. Wir wollen unsere Ansicht in einzelne kurze Artikel niederlegen, und jeden Artikel nachher mit wenigen Entscheidungsgründen begleiten — bemerken dabei indes, daß wir bei unserer Schrift nur das Herzogthum Oldenburg im Auge haben, da uns die Verhältnisse der beiden Fürstenthümer nicht hinlänglich bekannt sind.

A. Allgemeine Bestimmung.

§ 1.
Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt,
und von einander unabhängig sein. Staatsgrund-
gesetz Art. 101.

Erläuterung.

a) Die so vielfach allerorten theoretisch erwogene

Frage, über die Zweckmäßigkeit einer Trennung der Justiz von der Verwaltung, ist hier in erfreulicher Weise nach dem Princip der Arbeitstheilung entschieden. Einer Erörterung der dafür oder dawider sprechenden Gründe bedarf es also nicht. Es wird einleuchten, daß jede dieser Thätigkeiten, der Rechts-
pflege und Verwaltung, so umfassende eigentümliche Kenntnisse verlangt, einen so besondern Geist der Geschäftsführung erfordert, und so die ganze Lebensthätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt, daß die Vereinigung beider Branchen in einer Hand, entweder zum handwerksmäßigen Betriebe beider führen, oder die eine zur Hauptsache, die andere zur Nebenache stempeln muß. Nur oberflächliche Anmaßung kann beide Fächer zu gleicher Zeit beherrschen wollen.

b) Die bisherige Verbindung dieser beiden Thätigkeiten hatte keinerlei innern Grund für sich, sondern lediglich den äußern, historischen — des Herkommens. Die Verwaltung hätte ebenso gut den Pfarrern, den Militärbeamten u. s. w. zugetheilt, als den Juristen übertragen werden können; denn Verwaltungsbeamte und Richter haben nicht viel mehr mit einander gemein, als die General-Kasse, aus welcher beide ihre Besoldung beziehen. Gewohnheit lehrte uns die bisherige Verbindung von Verwaltung und Rechtspflege ertragen, zumal da sie auf geringfügige Sachen beschränkt war, allein auch hier ist die Trennung zu beschaffen, nicht nur weil die Consequenz solches erfordert, sondern auch weil



die Behandlung der von den gemischten Behörden, namentlich den Aemtern, bisher geführten Geschäfte einer bei weitem größeren Gründlichkeit bedarf.

c) Die Art. 122 und 123 des Staatsgrundgesetzes, wonach Richter nur durch gesetzlichen oder richterlichen Spruch des Dienstes entsetzt, entlassen u. s. w. werden können, sind nur ausführbar, wenn die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung allenthalben durchgeführt wird, denn sonst könnte Jemand im Verwaltungswege belangt werden, der als Richter unantastbar bleibt. Ebenso würde der Staatsregierung das ihr durchaus gebührende Recht einer Versetzung ihrer Verwaltungsbeamten verkümmert, wenn ein Verwaltungsbeamter seine, ihm zugleich obliegenden richterlichen Funktionen gegen eine Versetzung vorschützen dürfte.

d) Unsere bisherige Verwaltung war dafür, daß sie von wissenschaftlich ausgebildeten Juristen besorgt wurde, ziemlich gut. Daß sie aber bei einer anderweitigen theoretischen Vorbildung der Verwaltungsbeamten in den sog. Kameral- und Regiminal-Wissenschaft, viel besser noch hätte sein können, und daß der constituierende Landtag in solchem Falle nicht zu sehr aufzuräumen gehabt hätte (er spricht einmal von „sündhafter“ Vernachlässigung) läßt sich nicht in Abrede stellen.

e) Eine notwendige Folge der Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung wird dann sein die verschiedene wissenschaftliche Vorbereitung derer, welche sich der Verwaltung widmen wollen. Bisher waren die Rechtsgelehrten bei uns allwissend, wenigstens wollten sie dafür gehalten sein, und so nahmen sie denn auch die Verwaltung volens volens für sich in Anspruch. Ein Jurist, welcher im Examen den zweiten „mit“ erhalten hatte, war unbeschränkt befähigt zu sämtlichen Stellen des Civilstaatsdienstes. Nun sollte man denken, daß es doch wenigstens dem Studirenden vorge-schrieben gewesen wäre, die Hauptsächer der sogenannten Cameralwissenschaft in ihren Studienplan aufzunehmen, indem doch die Hälfte aller Juristen später sich ganz oder theilweise der Verwaltung zuwenden mußte — allein dem war nicht so. Wer sich in den Verwaltungslehren umgesehen hatte, dem war es nachgelassen, Proben davon abzugeben in keinem eignen Examen. Wir haben auch darin herange-

schaut, uns dem Examen aber nicht unterzogen, weil solches nicht zum Fortkommen half, und man mit demselben ebenso wenig dem Hofrathstitel entgegen konnte, als ohne dasselbe, falls nur die gütigen Parzen den Lebensfaden hinlänglich ausreckten.

B. Verwaltungsbehörden.

§. 2.

Die Ausführung der bisherigen niederen Staatsverwaltungsgeschäfte wird, nach erteilten näheren Vorschriften, den neu zu wählenden Bürgermeistern neben ihren Funktionen als Gemeindevorsteher übertragen. Die Bürgermeister sind insofern Staatsdiener, bedürfen wenigstens der Bestätigung ihrer Wahl durch die Staatsregierung.

Erläuterung.

Sollen die Bestimmungen des St.-G.-G., wonach jede Gemeinde in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung hat, und in dieser Beziehung nur durch das Gesetz, und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden darf, als der Staatszweck es nothwendig erfordert (Art. 64.), wonach den Gemeinden die freie Wahl der Vertreter und die Ortspolizei gebührt (Art. 65. Prot. d. const. Landtags S. 494.) im vollem Umfange zur Wahrheit werden, und nimmt man, wie es geschehen muß, an, daß alles dasjenige naturgemäß Gemeindeangelegenheit ist, was durch Gemeindefräfte für allgemeine Staatszwecke vorzüglicher, den Vertlichkeiten angemessener geleistet werden kann, als durch Staatsverwaltungsbehörden, so gebührt den Gemeinden selbst unzweifelhaft folgendes:

- a) die freie Wahl ihrer Vertreter, Vorsteher, Diener, ohne Einmischung des Staats beim Wahlakt. Nur die Bestätigung des Vorstehers muß sich der Staat reserviren;
- b) die freie Bestimmung hinsichtlich der Gemeindeunterabtheilungen, Bauerschaften und deren Vorsteher;
- c) die selbstständige Leitung und Verwaltung des Gemeindefinanzwesens, Aufstellung des Voranschlags, Bewilligung von Anlagen, Ausführung von Bauten, Contrahirung von Schulden, alles unter einer Oberaufsicht, welche beachtet, daß nach der anzunehmenden ewigen Lebensdauer der Gemeinden, dieselben:

- 1) ein von den Vorfahren ererbtes Vermögen ungeschmälert den Nachkommen überliefern;
 - 2) nicht leichtsinnig die künftigen Generationen mit Schulden belasten;
 - 3) die Gemeindeausgaben nach gerechtem Maßstabe umlegen und erheben lassen;
- das übrige im Gemeindehaushalt kann süglich dem öffentlichen Urtheil zur Controlle überlassen werden, namentlich wenn die Lebenden Gemeindemitglieder etwaige Ausgaben bewilligen und decken.

Schwieriger ist die Erledigung der Frage hinsichtlich der Ortspolizei und deren Umfang. Dieselbe hätte naturgemäß den Gemeinden nicht entzogen, und den Staatsbehörden nicht in die Hände gegeben werden mögen. Sie ist enthalten in der bisherigen Thätigkeit der Aemter, denn was bisher schon den Kirchspielsvögten an polizeilicher Befugniß zustand, ist kaum der Rede werth, im Vergleich zu dem, was ihnen billigerweise noch hätte zugelegt werden müssen. Ueberhaupt hatte ein Kirchspielsvogt um so weniger Bedeutung, um so geringere selbstständige Thätigkeit, je tüchtiger das vorgelegte Amt mit Beamten versehen war. Um nun zu prüfen, welche Fächer aus den sogen. Regierungsfachen der Aemter, den Bürgermeistern als Inhabern der Ortspolizei übergeben werden müssen, bleibt nichts übrig, als diese Fächer einzeln herauszuheben. Unseres Erachtens gehört nun zur Ortspolizei:

- 1) die Begepolizei hinsichtlich aller Communal-Fahr- und Fußwege, Wegschauung — Wegevertheilung — Hofdienst, Höhlen, Brücken u. s. w.,
- 2) die Abwässerungspolizei bei Gräben, Bächen, Wehren, Zuchten, u. s. w., insofern diese Anstalten nicht zu einer selbstständig organisirten Wasserbau-Gesellschaft resortiren,
- 3) die Besorgungen bei Einquartirungen und Durchmärschen,
- 4) die niedere Gesundheitspolizei, Aufstellung der Impfsiften, Controle der Hebammen, Anzeige von Geisteskranken und Verunglückten bei den betreffenden Behörden,
- 5) die Gewerbepolizei, Aufsicht über Herbergen und Böhnhäfen. Die Prüfung der Landhandwerker wird eine neue Gewerbeordnung wohl in die Hände von sachverständigen Commissionen legen, und die

Concessionirung nur von einem guten Examen abhängig machen,

- 6) die Sicherheitspolizei auf Märkten, Landstraßen, in Wirthshäusern, Verfolgung von Landstreichern, Beaufsichtigung arüchiger Personen,
- 7) die Schutzpolizei gegen tolle Hunde, Viehseuchen, Epidemien,
- 8) die Aufsicht über Maas, Gewicht, Haspel, Scheffel, u. s. w., so wie über die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, als Brod, Bier, Fleisch u. s. w.,
- 9) die Agrikulturpolizei, die Beförderung der Maßregeln zur Verbesserung des Landes und der Produkte — Vertilgung von Wucherblumen, Schüttungen, Köhrung der Hengste, Stuten u. s. w.,
- 10) Hülfe bei Landescalamitäten als Sturmfluthen, Hagelschlag, Theurung, Brand, Mißwachs, Mäusefraß,
- 11) die Handhabung der Feuerpolizei, Visitation der Brandgeräthschaften und feuergefährlicher Anlagen, Aufsicht bei Feuerbrünsten.

Soll den Gemeinden, resp. den Bürgermeistern, polizeiliche Thätigkeit nach dem eben berührten Umfange zu Theil werden, so ist wohl dabei zu bemerken, daß einzelne der hierher gehörigen Geschäfte bereits von den Kirchspiels- und Bauervögten bisher wahrgenommen wurden, und die Aemter nur bisher die Aufsicht führten, manchmal auch — (N. B. wir können hierüber unter uns wohl sprechen, indeß es darf nicht weiter erzählt werden) — nur ihren Namen zu den jährlichen oder sonstigen Berichten an die Oberbehörden hergaben, oder als Polizeistraferichte die von den Officialen einberichteten Mängel rügten. Unter Aufsicht einer kontrollirenden Behörde können überhaupt alle die vorstehend benannten Geschäfte sehr wohl von tüchtigen Bürgermeistern wahrgenommen werden. Wenigstens findet man zu keinem dieser Geschäfte die Formeln im Corpus juris. Neben der Ortspolizei dürften den Bürgermeistern noch übertragen werden müssen: die Sicherung der Personenstandsregister, und die Loosung der Wehrpflichtigen, so wie der Vorsiß in einer Commission zur Leitung des Armenwesens.

Eine Frage bleibt es aber, woher alle diese tüchtigen Bürgermeistern genommen werden sollen, denn ein sehr großer Theil der bisherigen Kirchspielsvögte ist den Ansprüchen keineswegs, auch nur halb ge-

wachsen, welche bei so veränderten Einrichtungen an den Gemeindevorsteher gemacht werden müssen. Der Titel eines Bürgermeisters befähigt noch keineswegs den damit belleideten Mann zur Geschäftsführung. Um daher tüchtige Bürgermeister zu erzielen, und nicht bloß solche, die etwa, emporgehoben durch weitverzweigten Familieneinfluß, die Ehre für sich und den Gehalt für ihren Beutel in Anspruch nehmen, die Geschäfte aber einem Schreiber überlassen, wodurch nur eine lästige Schreiberwirthschaft herbeigeführt würde, ist es nothwendig:

- a) daß der Gemeindevorsteher unabhängig dastehe,
- b) vom Staat nicht eher befestigt werde, als bis er einen Nachweis seiner Tüchtigkeit durch ein Examen, oder durch sonstige Arbeiten geliefert hat,
- c) einen solchen Gehalt beziehe, daß er seine volle Zeit den Geschäften widmen kann, und solche nicht am Wege hin mit wahrnimmt. Es müssen also von den kleineren Gemeinden so viele zusammengelegt werden, daß sie einen gemeinschaftlichen tüchtigen Bürgermeister wählen und besolden können.

Ohne diese Garantie wäre es höchst bedenklich, den Bürgermeistern alle erwähnten Funktionen anzuvertrauen. Wer sich tüchtig fühlt, braucht ein Examen nicht zu scheuen; untüchtigen aber muß man mit allen Kräften den Weg zu einer so wichtigen Stelle versperren.

Dabei braucht wohl kaum bemerkt zu werden, daß dem Gemeindevorsteher künftig keinerlei Art von polizeilicher Strafgewalt beigelegt werden darf, und sei sie noch so geringe, denn nach Art. 105 des St.-G.-G. soll die Polizeistrafgewalt zum Ressort der Friedensgerichte gehören.

Die Beschäftigung der ländlichen Arbeiter.

Ueber diesen Gegenstand haben die Neuen Blätter für Stadt und Land in Nr. 4, 9, und 10, 12, und 13. des gegenwärtigen Jahrgangs unter den Ueberschriften: Die ländliche Arbeiterfrage; die ländliche Arbeiter=Classe; was hat der Staat für seinen Hauptnahrungszweig gethan, und was könnte noch dafür geschehen? schätzbare Vorschläge aufgenommen. Da derselbe jedoch einer vielseitigen Erörterung bedarf, so erlauben wir uns auf ein Gutachten aufmerksam

zu machen, welches der sowohl als langjähriger practischer Landwirth, wie als tüchtiger Schriftsteller im landwirthschaftlichen Fache bekannte Königl. Preussische Deconomierath J. G. Koppe unter dem Titel: „Ueber die Wichtigkeit des Anbaues der Wurzel-, Rüben- und Kohlgewächse“ dem Königl. Preussischen Landes=Deconomie=Collegium abgestattet hat.

Nachdem derselbe im Eingange erwähnt, daß im deutschen Vaterlande viele ordentliche und fleißige Leute ohne ihr Verschulden, durch veränderte Verhältnisse in Nothstand gerathen, namentlich diejenigen, welche durch den Anbau und die Verarbeitung des Flachses zu Garn und leinenen Waaren in früherer Zeit ein genügendes Auskommen gefunden, fährt er fort:

„Es muß auf Mittel Bedacht genommen werden, die müßigen Hände auf eine andere Weise nutzbar zu beschäftigen. Als ein nahe liegendes, so wie schnell und sicher wirkendes muß ich den vermehrten Anbau der Knollen-, Rüben-, Wurzel- und Kohlgewächse — der sogenannten Behackfrüchte — ansehen.“

Dieser Bau, wenn er bis zu derjenigen Ausdehnung betrieben wird, deren er fähig ist, beschäftigt die doppelte Menschenzahl, als der gewöhnliche Getreidebau. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind zum größten Theil ohne außergewöhnliche Körperkräfte zu leisten. Sie werden im Freien verrichtet, sind daher stärkend und die Gesundheit befördernd. Der Anbau dieser Früchte vermehrt die Tragbarkeit des Bodens, er ist also vortheilhaft für seine Besizer. Durch ihn werden die Nachtheile der Jahreswitterung für den Erbau der Brodfrüchte vermindert; die Brodtheuerung kann bei einem ausgedehnten Behackfruchtbau niemals den Grad erreichen, als bei dem bloßen Getreidebau. Die Erzeugung von Fleisch, Milch, Butter und anderen thierischen Producten hält mit der Vermehrung des Anbaues der behackten Früchte gleichen Schritt. Ein zweckmäßiger, die Ertragsfähigkeit des Bodens hebender Fruchtwechsel ist nur durch Ausdehnung dieses Anbaues möglich. Durch ihn vermehrt man die zum Anbau von Genusmitteln vorhandene Bodenfläche.

Diese kurz hingestellten Sätze werde ich zu beweisen suchen.

Die Knollen-, Rüben- und Kohlgewächse werden nicht wie das Getreide so ausgesät, daß sie die ganze Fläche einnehmen, sondern sie werden sämtlich in größeren oder geringeren Zwischenräumen ausgelegt oder gepflanzt. Diese Zwischenräume erzeugen natürlich die jedem Boden eigenthümlichen Unkräuter. Solche müssen ausgejätet, die Zwischenräume müssen gelockert, also behackt werden. Die Ernte ist eben so umständlich. Diese Früchte haben Blätter, die von den Knollen und Wurzeln getrennt werden müssen; letztere werden auch vor dem Gebrauche von der Erde befreit.

Alle diese Geschäfte erfordern viele Handarbeit. Das Auspflanzen, Jäten und Behacken, auch das Sammeln der Früchte bei der Ernte können von schwachen Personen, zum Theil von Kindern über 10 Jahren, verrichtet werden. Hierzu kommt, daß die Zeit, wo diese Früchte gepflanzt und bearbeitet, auch wieder geerntet werden müssen, größtentheils eine andere ist, als diejenige, in welche die Getreideernte fällt. In der letzten Hälfte des April und im Laufe des Mai werden die Kartoffeln ausgelegt; noch früher Mohrrüben (Wurzeln) und Runkelrüben. Im Juni, zum Theil im Mai, sind diese und die Kartoffeln zu jäten und zu behacken. Kohl-, so wie Runkel- und Steckrüben, werden im Juni und Anfang Juli gepflanzt, so daß im ganzen Frühling bis zur Heu- und Getreideernte keine Periode kommt, wo nicht volle Beschäftigung für die Arbeiter ist, wenn nämlich ein ausgebreiteter Anbau der Behackfrüchte stattfindet.

Die Regentage, besonders auch die Frühstunden, in der Heu- und Getreide-Ernte können wenigstens theilweise bei der Bearbeitung der in Rede stehenden Früchte benutzt werden, und es stehen zur Benützung der Zeit zum Trocknen und Einbringen des Heues und Getreides um so mehr Arbeiter zu Gebote.

Im September und October ist überall durch den Behackfruchtbau für dieselben der beste Verdienst. Die Furcht vor dem Froste nöthigt die Landwirthe zur Aufmerksamkeit auf die Ernte derselben, und es wird in der Regel höheres Lohn gezahlt, als in der Getreideernte. Es sind mir Gegenden bekannt, woselbst die Frauen im Verding regelmäßig 10 Sgr. (24 Grote) verdienen und da häufig noch Kartoffeln

zur Speisung umsonst gegeben werden, so dient dort diese Zeit den fleißigen Arbeitern gewöhnlich dazu, sich mit dem Bedarf an erwärmenden Kleidern für den Winter zu versorgen.

Selbst diese Jahreszeit bietet durch das Einbringen der Behackfrüchte in die Keller oder in die Viehställe vielfach Gelegenheit zur Beschäftigung für die Arbeiter, besonders für die weiblichen, welche immer lohnender ist, als das Spinnen, was aber in der langen Morgen- und Abendzeit ohnehin noch betrieben werden kann.

Wie wird es aber bei solcher Ausdehnung des Behackfruchtbaues mit dem Anbau der Brodfrüchte? so wird mancher fragen, der das Wesen der ersteren und seine wohlthätige Verbindung mit dem Getreidebau noch nicht aus Erfahrung kennen gelernt hat.

Um diese Frage zu beantworten, muß ich etwas tiefer in den Zusammenhang des ganzen Ackerbaues zu seinen einzelnen Theilen eindringen.

Es ist eine feststehende Thatsache, daß der Boden mit Vortheil nicht Jahr aus Jahr ein dieselbe Frucht tragen kann. Es muß eine Abwechslung mit dem Anbau statt finden zwischen den tief in die Erde dringenden Wurzelgewächsen, den Blatt- und Futterpflanzen und den das Getreide liefernden Halmfrüchten. Diese besonders sind es, welche zu ihrem vollen Gedeihen des Wechsels bedürfen, theils weil sie den Boden mehr als andere erschöpfen, theils weil sie ohne Abwechslung angebaut seine Reinigung von Unkräutern erschweren. Ferner steht fest, daß von bloßem Getreidestroh die Hausthiere weder Milch, Wolle, Fleisch und Fett liefern, noch kräftigen Dünger erzeugen können, daß man also anderer Grundstücke zur Erzeugung nahrhafteren Viehfutters unter allen Umständen bedarf, Wiesen zum Heugevinn für den Winter, Weiden oder Hütungen für den Sommer; bei Sommerstallfütterung müssen Grundstücke mit Klee, Luzerne, Esparsette und anderen Futterpflanzen bebauet werden.

Alle diese zum Mähen bestimmten Gewächse geben mit gleicher Sicherheit nicht so viel Viehfutter, als gut behandelte Behackfrüchte. Alles übrige gleich angenommen, den Boden, die Düngung und Vorbereitung, so geben diese mindestens das Doppelte, gewöhnlich aber das Drei- und Vierfache an thierischer Nahrung, als man von Wiesen und anderen

zum Mähen bestimmten Futterfeldern erhält, ohne zu erwägen, daß durch die Vertiefung und sorgfältige Bearbeitung des Bodens, wie sie bei einem gut geleiteten Behackfruchtbau gegeben werden kann, dem Gedeihen des Kleebaues am besten vorgearbeitet wird.

Der von den saftigen Wurzelgewächsen erzeugte Dünger liefert den besten Ersatz für die dem Boden durch den Körnerbau entzogenen Bestandtheile. Die Vertiefung, Pulverung, Lüftung und Reinigung der Ackerkrume, welche der Behackfruchtbau erfordert und zuläßt, ersetzt die Brachbearbeitung (das Gießpflügen) vollständig. Mithin wirkt jener nicht auf eine Verminderung der Brodfrüchterzeugung, sondern auf eine Vermehrung. Der besser bearbeitete und mit kräftigerem Dünger versehene Boden liefert reichere Getreideernten. Die bessere Ernährung der Hausthiere, welche durch die Behackfrüchte ermöglicht wird, giebt viel mehr thierische Erzeugnisse, als ohne jene vorhanden sein können.

Die Viehwirtschaft, mithin die Düngeterzeugung zu heben und den Fruchtwechsel zu vervollkommen, ist der eigentliche Zweck des Anbaues der Wurzelgewächse, den umsichtige Landwirthe dadurch erreichen wollen. Seine Ausdehnung hat aber noch eine andere weit wohlthätigere Folge. Es wird dadurch für ewige Zeiten in den gemäßigten Klimaten der Hungersnoth vorgebeugt.

Dies werde ich beweisen, wenn man mir erlaubt, auf die Ursachen einzugehen, welche Mangel an Nahrungsmitteln herbeiführen. Sie sind anhaltende Dürre und große Nässe.

Jene wirkt auf die Brodfrüchte besonders nachtheilig, wenn sie in den Monaten Mai, Juni und Juli eintritt. In dieser Zeit findet die Ausbildung der gewöhnlichen Getreidearten statt. Fehlt es in derselben an der nöthigen Feuchtigkeit des Bodens, so tritt eine Stockung des Wachstums ein, und die fruchtbarste Witterung im Nachsommer kann bei den gewöhnlichen Brodfrüchten nichts mehr verbessern.

Dagegen kann sie noch eine leidliche Ernte an Wurzelgewächsen liefern. Diese erholen sich bei günstiger, feuchtwarmer Witterung im August und September nach überstandener Dürre oft wunderbar. Sind aber reichlich Wurzeln — Kartoffeln, Möhren,

Kohlrüben — vorhanden, so können diese entweder unmittelbar zur Nahrung dienen, oder, was wichtiger ist, sie werden als Viehfutter an solche Thiere verwendet, die bei wohlfeilen Preisen der Körner mit diesen erhalten werden, so daß diese nun zur menschlichen Nahrung verbleiben.

Schlimmer ist es freilich, wenn der Mangel durch Nässe erzeugt wird, weil diese auf den thonigen Bodenarten auch ein Mißrathen der Wurzelgewächse herbeiführt. Indessen haben meine fast fünfzigjährigen Erfahrungen mich belehrt, daß in Gegenden, wo man auf einem großen Theile der Fläche und regelmäßig Wurzelgewächse anbaut, niemals ein so großer Mangel eingetreten ist, als dort, wo dies nicht der Fall ist. Die Landwirthe, welche die Wichtigkeit des Behackfruchtbaues richtig begriffen haben, widmen demselben so große Aufmerksamkeit, daß sie die Einflüsse der Witterung vermindern, wo sie solche nicht ganz unschädlich machen können. Genug, ich habe während meiner langen landwirtschaftlichen Laufbahn beobachtet, daß in ackerbauenden Gegenden, in welchen der Behackfruchtbau auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ der Fläche statt fand, niemals eigentlicher Mangel eingetreten ist, daß vielmehr aus solchen die Getreidebauenden Landwirthe mit Früchten und Schlachtvieh versorgt wurden.

Letzteres, so wie andere Erzeugnisse einer ordentlichen Viehwirtschaft, werden in genügender Menge nur dort angetroffen, wo man neben dem Getreide die in Rede stehenden Wurzelgewächse anbaut. Denn wo ein sandiger oder ausdörrender Boden den größten Theil der Oberfläche einnimmt, da macht die Ernährung des Viehes dem Landwirth viele Sorgen. Er benützt also alle feucht liegende Grundstücke theils als Hütung, theils als Wiese, um Viehfutter und Dünger zu erzeugen. Und dennoch erreicht er seinen Zweck nur mangelhaft. Ist die Jahreswitterung naß, so werden solche Weiden vom Großvieh zertreten, im andern Falle hört der Graswuchs auf ihnen fast ganz auf, und das Vieh muß darben. Daher sieht man in solchen Gegenden viele der Niederungen voller Unebenheiten und Gesträuch, die unwillkürlich an eine Nomadenvirtschaft erinnern. Diese Art der Bodenbenutzung ist auf den Hochebenen und auf Sandboden ein nothwendiges Uebel, so lange keine Behackfrüchte als

Biehfutter angebauet werden. Denn der Getreidebau daselbst bedarf zu seinem nothdürftigen Bestehen noch anderer Grundstücke, die durch die Art ihrer Benutzung einer steigenden Verschlechterung ausgesetzt sind. Dies sind nämlich Kiehnholzungen, aus denen man zur Unterstützung des Getreidebaues die Nadelstreu entnimmt und diejenigen, welche man zum Halten oder Plaggenhieb liegen läßt. Wenn man die Flächen, welche auf solche Weise den Getreidebau unterhalten, mit dem eigentlichen Ackerlande zusammenrechnet und die große Mühe in Betrachtung zieht, welche die Gewinnung der Wald- und Plaggenstreu, deren An- und Ausfuhr verursacht, so wird sich immer ergeben, daß dies die schlechteste Bodenbenutzung sei, die erdacht werden kann, und deren Beibehaltung nur noch eine Rechtsfertigung in dem Umstande findet, daß der Einzelne über seine Grundstücke nicht frei verfügen kann, sondern bei ihrer Benutzung sich dem Herkommen in seiner Gemeinde fügen muß.

Daher sollten alle Besitzer solcher, aus der gemeinschaftlichen Benutzung erlöseten Grundstücke sich von dem barbarischen Gebrauch, einen Theil ihrer Besitzthums jährlich zu verschlechtern, um auf einem andern mäßige Getreideernten zu erzeugen, losmachen. Sie können dies durch Einföhrung eines ausgedehnten Anbaues von Wurzelwachsen. Wenn sie die zur Weide liegenden Grundstücke, auch die geringen Ertrag gebenden Wiesen entwässern und umbrechen und zum Anbau vorbereiten, einen zweckmäßigen Fruchtwechsel zwischen Körner tragenden Halmfrüchten, tief in den Boden dringenden Wurzelgewachsen und saftigen Futterpflanzen einföhren, so können sie die geringen, zum Ackerbau zu mageren Ländereien der Holzzerzeugung widmen, ohne nöthig zu haben, ihnen die von der Natur freiwillig gespendeten Hülfsmittel zur Erhaltung ihrer Ertragsfähigkeit, die abfallenden Blätter und Nadeln, zu entnehmen.

Die zum Anbau verbleibenden Grundstücke werden mehr mehligte Körner, mehr Stroh zur Einstreu, aber besonders mehr Futter für das Zug- und Nutzvieh geben, als vorher von ihnen in den günstigsten Jahrgängen erlangt wurde. Die reichlich erzeugten Wurzelgewächse haben, bloß als Biehfutter betrachtet und ihren Marktpreis unberücksichtigt gelassen, einen so großen Werth für den Grundbesitzer, daß

er ihre Bearbeitungskosten mit Freuden hergeben kann. Er wird durch Milch, Fleisch, Fett, Wolle und andere thierische Erzeugnisse gegen die Zeit, wo er sein Vieh auf der oben beschriebenen Weide und im Winter mit Stroh und etwas Heu ernährte, so reichlich dafür entschädigt, daß er sich mit dem Mehrgewinn an verkäuflichem Getreide begnügen kann. Sollte ich mich irren, wenn ich den Grundbesitzern so viel Nächstenliebe zutraue, daß sie sich freuen würden, dazu beigetragen zu haben, daß ihre Landsleute ihre Blicke nicht mehr auf das Land jenseits des Oceans zu richten gezwungen sind?

Ja! alle Auswanderung fleißiger und in ihren Ansprüchen bescheidener Landsleute kann unterbleiben, wenn der Ackerbau in allen deutschen Gauen die angedeutete Richtung nimmt. Wo keine wilde Weideplätze urbar zu machen sind, da kann man die fruchtzeugende Fläche durch Vertiefung der Ackerkrume mittelst des Beackfruchtbaues vermehren.

Aber freilich sind dazu außer dem guten Willen richtige Erkenntniß (Intelligenz) und das nöthige Vermögen (Kapital) erforderlich.

Kenntnisse. Wer von dem gewöhnlichen Getreidebau und der Futtererzeugung auf natürlichen Weide- und Wiesengrundstücken zu einem Ackerbau ohne dieselben übergehen will, der muß die Eigenschaften der Pflanzen, die er außer den Halmfrüchten anbauen will, gründlich kennen gelernt haben. Er muß wissen, welche Anforderungen sie an den Standort machen, also welche sich für Sand-, Lehm-, Thon- oder humosen Boden eignen. Er muß über die richtige Zeit der Ausfaat oder Verpflanzung, über die Vorbereitung des Landes, über die Bearbeitung, die sie verlangen und über die Ernte und ihre Aufbewahrung vollständig unterrichtet sein. Er muß sich mit den Werkzeugen, die zur Bearbeitung des Bodens vor dem Pflanzen und während des Wachstums zweckmäßig sind, bekannt gemacht haben.

Er muß ferner wissen, in welche Aufeinanderfolge alle von ihm anzubauenden Pflanzen zu bringen sind, um sich wechselseitig das Gedeihen zu sichern und dadurch der ganzen Wirtschaft zu nützen. Wer z. B. den Beackfrüchten eine Stelle in der Fruchtfolge anweisen wollte, wo der Boden durch mehrere vorangegangene Saaten erschöpft ist, oder wer die Winterfrüchte, wie in einigen Gegenden her-

gebracht war, nach Aberntung der Behackfrüchte aussäen wollte, der würde nur sehr zweifelhaften Vortheil von den letzteren haben. Der von ihnen gerühmte günstige Einfluß auf die Halmfrüchte und Blattgewächse ist nur zu erwarten, wenn sie in ein kräftiges mit Dünger wohl versehenes Land kommen. Ein reicher Ertrag ist nur in diesem Falle zu erlangen. Da nun die Bearbeitungskosten dieselben bleiben, ihr Standort sei durch Düngung fruchtbar gemacht oder nicht, so ist klar, daß von jenen auf jede hundert Pfund der Ernte mehr fallen, welche auf magerem Standort erwachsen sind, als auf solche, die ein reich gedüngter Boden erzeugte.

So ist ferner bekannt, daß späte und im nassen Zustande des Bodens vollführte Aussaat des Wintergetreides nur zu oft sein Mißrathen herbeiführen. Nun ist aber bei einem ausgedehnten Anbau der Behackfrüchte wohl selten möglich ihre Aberntung früher als im Laufe des Octobers zu bewirken, mithin darf man auf den wenigsten Bodenarten nach ihnen Winterhalmfrüchte folgen lassen. Wer beide hier angedeuteten Regeln nicht beachten will, der möge sich fern von dem Anbau der Wurzelgewächse halten. Er würde nur Schaden und Nachtheil davon haben.

(Beschluß folgt.)

Stedinger Compagnie.

Aus dem Jahresberichte, den die Direction der Stedinger Compagnie über deren 7tes Geschäftsjahr, 1849, an ihre Mitinteressenten erstattete, theilen wir hier Folgendes mit:

„Von unserem Schiffe August wurden einige Gegenstände von einem verunglückten englischen Grönlandsfahrer geborgen, so wie auch sechs Mann von dessen Equipage an Bord aufgenommen.

Als dasselbe Schiff August im vorherigen Jahre 1848 drei Mann von dem verunglückten oldenburgischen Grönlandsfahrer Melheid an Bord aufgenommen und bis zu deren Landung auf den schetländischen Inseln während 80 Tage beköstigt hatte, mußten wir die betrübende Erfahrung machen, daß von Seiten unserer Staatsregierung zu

Gunsten solcher unglücklichen Staatsgenossen keinerlei fürsorgende und schützende Vorschriften in Geltung sind, und folglich auch eine Reclame irgend welcher Vergütung für die jenen Unglücklichen gereichte Beköstigung vergebens sein würde.

Dies ist recht sehr zu bedauern; denn nicht in allen Fällen dürfte die christliche Liebe allein hinreichen, diejenigen Rücksichten und Pflichten, welche die Schiffscapitains ihrer Rhederei schuldig sind, zu überflügeln und derselben eine Last aufzubürden, die möglicherweise von unerträglicher Bedeutung werden könnte.

Weit mehr Fürsorge bieten dagegen in solcher Hinsicht die englischen Institutionen; denn in Fällen solcher Art gewährte das englische Gouvernement auf genügende Nachweisung bisher für die gereichte Beköstigung eine vorherbestimmte Vergütung von $1\frac{1}{2}$ Schilling Brit. Sterl. pro Mann und pro Tag, — welche Vergütung jedoch in neuester Zeit auf 1 Schilling oder circa 24 Grote Courant pro Tag herabgesetzt sein soll.

Auch wir haben folglich von dem englischen Gouvernement in Betreff jener aufgenommenen sechs Mann für die denselben während 9, resp. 16 Wochen gereichte Beköstigung noch eine entsprechende Vergütung zu erwarten, — und die Direction ist bemüht, dieselbe auf Grund der zu erlangenden Beweismittel zu reclamiren, — wovon die nächste Jahresrechnung das Resultat zu weiterer Anzeige und respectiven Berechnung bringen wird.“

D. v. B.

Kleine Chronik.

Jever, 11. März. — Die Art, in der die Freien Blätter ein Vertrauen zu einem Minister ausdrücken, ist Ihnen gewiß aufgefallen: „Wenn wir zum Hrn. v. Buttell nicht das Vertrauen haben könnten, er werde für unsere Schule gehörig sorgen, dann könnten“ ic. Aber das Gerücht, daß der Jeverischen Schule ein Freund und Gesinnungsgenosse von Gilers zugebacht sei, ist nicht blos durch die Freien Blätter weiter getragen. Es scheint auch anderswoher gekommen zu sein und beunruhigt die Gebildeten aller Farben.

Redacteur: H. Müder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 16. März.

1850.

N^o 22.

Die Beschäftigung der ländlichen Arbeiter.

(Beschluß.)

Kapital. Nicht besser würde es dem ergehen, der zu einem ausgedehnten Anbau von Behackfrüchten übergehen wollte, ohne sich mit den dazu erforderlichen Mitteln zu versehen. Diese sind nöthig zur Beschaffung des Samens, zur Bezahlung der Arbeit und zum Ankauf des Viehes. Hierzu wird vieles Geld erfordert, wenn man eine dürftige, bloß Getreide bauende Wirthschaft mit ausgedehnten Weideplätzen mit einer solchen vergleicht, die keine wilde Weide hat und auf dem vierten Theile der ganzen Gutsfläche Kartoffeln, Rüben und Kohl zum Viehfutter anbaut.

In diesen vollendeten Zustand einer einträglichen Wirthschaft läßt sich aber unter allen Umständen nur allmählich übergehen. Ich wenigstens bin der Meinung, daß jeder Landwirth wohlthat, wenn er eine totale Umkehrung seiner bisherigen Wirthschaftsweise nicht mit einem Male vornimmt, sondern von dieser noch einige Zeit lang beibehält, was sich als einträglich bewährt hat und dasselbe als Grundlage zur Herbeiführung eines vollkommeneren Zustandes benutzt. Die Stroh- und Körnererzeugung darf nicht hinangesezt werden, wenn man den Behackfruchtbau vergrößern will. Ein vorsichtiger Landwirth weiß, daß er nur dann vorwärts kommen kann, wenn beide in richtige Verbindung gebracht werden.

Sind wilde, schlecht benutzte Weidegrundstücke bei einem Gute vorhanden, so wird der Uebergang zu einer solchen dadurch am besten eingeleitet, daß man anfängt, jene umzubrechen und zum Körnerbau zu verwenden. Sind sie nicht von ganz unfruchtbarer Beschaffenheit, so geben sie ohne Düngung ein Paar mäßige Getreideernten. Dann kann der nach der alten Weise zum Getreide verwendete Dünger zur Vorbereitung des zu Behackfrüchten bestimmten Landes gegeben werden, in welchem Falle die Getreideernte durch eine andere Verwendung des Düngers gar nicht beeinträchtigt wird.

Es sind auch häufig Weide- und Forstgrundstücke zu einem Gute gehörig, welche unmittelbar zum Anbau der Kartoffeln und Möhren geeignet sind, wenn man sie umgräbt und rajolt. Diese Gelegenheit muß nicht veräußert werden, um ohne Düngerverwendung sich in den Besitz so herrlichen Viehfutters zu setzen, als diese Gewächse gewähren. Diejenigen Landwirth, welche die Vorbereitung des Landes mit ihren eigenen Familiengliedern beschaffen können, brauchen sich bloß etwas mehr anzustrengen, oder sie unterlassen eine andere weniger einträgliche Arbeit, wohin ohne Zweifel die Bearbeitung des Glases zu rechnen ist, um auf solche Weise einen größeren Behackfruchtbau einzuleiten.

Ist dieser einigermaßen gelungen, so gewährt die bessere Viehhaltung schon größere Erträge, die man später zur Vermehrung des Viehes verwenden kann. Wo dasselbe nach dem früheren Zustande der

